

Checkliste

Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen

(nach § 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2)

Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 der Verordnung hat der Betreiber oder Veranstalter folgende Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

Wahrung des Abstandsgebots

- Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot).
- Abstandsgebot gilt dann nicht, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z.B. Plexiglasscheiben, Mund-Nasen-Bedeckung.
- Umsetzung des Abstandsgebots erfordert in besonderem Maße die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Einhaltung Niesetikette

- Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte werden auf die Einhaltung der Regeln zur Hust- und Niesetikette hingewiesen.



Maßnahmen zur Sicherstellung der Händehygiene

- In Sanitäranlagen sollen Handwaschplätze mit Flüssigseife und Handtüchern zur einmaligen Benutzung zur Verfügung stehen. Textile Handtücher zur einmaligen Benutzung sind nur dann geeignet, wenn sie unmittelbar nach der Benutzung in einen Wäscheabwurf gegeben werden.
 - Stoffhandtuchspender mit automatischem Einzug sind nicht geeignet und daher nicht anzubieten.



Reinigung Oberflächen/ Sanitäranlagen

- Mechanische Reinigung und Desinfektion von Oberflächen mittels Wischen.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden.
- Die Reinigung von Oberflächen schließt die regelmäßige Reinigung der **Sanitäranlagen** mit ein.





- Mehrmals täglich in Abhängigkeit von Größe der Räume und Personenzahl.
 - → Frischluftzufuhr und der Luftaustausch in Innenräumen ist eine zentrale Maßnahme zur Minimierung des Infektionsrisikos.



